

Erläuterung zur Erklärung "Politisch exponierte Person" (PEP)

Nach dem Geldwäschegesetz (GwG) ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) verpflichtet, bei ihren Kunden und deren wirtschaftlich Berechtigten (soweit vorhanden) zu bestimmen, ob es sich um eine politisch exponierte Person handelt.

Definition "Politisch exponierte Person" (PEP)

Politisch exponiert ist eine Person, wenn sie entweder selbst ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat, oder ein unmittelbares Familienmitglied von ihr bzw. eine ihr bekanntermaßen nahestehende Personen diese Voraussetzung erfüllt. Zu den PEP gehören insbesondere:

<u>Gesetzliche Kategorie</u>	<u>Funktionsträger in Deutschland</u>
Staats-, Regierungschefs, (stellvertretende) Minister, Staatssekretäre,	Bundespräsident, Bundeskanzler, Bundesminister, Parlamentarischer Staatssekretär, Staatsminister, Staatssekretär
Parlamentsabgeordnete, Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane	Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Bundesrats
Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien	Mitglieder des Parteivorstands oder Bundesvorstands politischer Parteien
Mitglieder oberster Gerichte oder Justizbehörden	Präsidenten und Richter der obersten Gerichtshöfe des Bundes und der Verfassungsgerichte
Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen und Zentralbanken	Präsident und Vizepräsident des Bundesrechnungshofs und der Obersten Rechnungshöfe eines Bundeslandes Mitglied des Vorstands der Deutschen Bundesbank
Botschafter, Geschäftsträger sowie Verteidigungsattachés	Botschafter, Verteidigungsattaché
Mitglieder der Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsgremien staatlicher Unternehmen	Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane solcher Unternehmen, an denen der Bund und/oder die Länder - ggf. mittelbar - zu mehr als 50 % beteiligt sind und die - jeweils einschließlich der von ihnen beherrschten Unternehmen - mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigen (§§ 1 (1) 1 Nr. 2, 5 (1) MitbestG) und/oder eine Bilanzsumme von mehr als 3 Milliarden Euro aufweisen.

Funktionsträger, die PEP in anderen **Mitgliedstaaten der EU**, der **Europäischen Union** oder in einem der **Mitgliedsstaaten der EU akkreditierten internationalen Organisationen** sind, sind in der Mitteilung der EU-Kommission "Wichtige öffentliche Ämter auf nationaler Ebene, auf Ebene internationaler Organisationen und auf Ebene der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union" (ABI v. 10.11.2023, C/2023/724) genannt. PEP sind auch Funktionsträger in **Nicht-EU-Staaten**, die den genannten Funktionsträgern vergleichbar sind. Zu den PEP gehören auch Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in sonstigen **zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisationen**.

Unmittelbare Familienmitglieder als PEP sind insbesondere:

- der Ehepartner oder eingetragene/r Lebenspartner/in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
- die Kinder und deren Ehepartner oder eingetragene/r Lebenspartner/in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
- jedes Elternteil.

Bekanntermaßen nahestehende Person ist eine Person, die

- gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftlich Berechtigter bestimmter Vereinigungen oder Rechtsgestaltungen ist,
- alleiniger wirtschaftlich Berechtigter einer solchen Vereinigung oder Rechtsgestaltung ist, deren Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte oder
- zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält.

Zu den vorgenannten **Vereinigungen** oder **Rechtsgestaltungen** gehören:

- juristische Personen des Privatrechts (z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaft mit beschränkter Haftung),
- eingetragene Personengesellschaften (z. B. offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften),
- Trusts, nicht rechtsfähige Stiftungen, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist sowie Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen.

Antragsnummer: _____

Erklärung "Politisch exponierte Person" (PEP)

In Kenntnis der Definition einer politisch exponierten Person erklärt der Vertragspartner Folgendes:

- ☐ Weder ich noch etwaige wirtschaftlich Berechtigte der Gesellschaft sind politisch exponierte Personen, unmittelbare Familienmitglieder einer politisch exponierten Person oder ihr nahestehende Personen.
- ☐ Ich bin eine politisch exponierte Person, ein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine ihr nahestehende Person.
- ☐ Ein oder mehrere wirtschaftlich Berechtigte der Gesellschaft sind politisch exponierte Personen, unmittelbare Familienmitglieder einer politisch exponierten Person oder ihr nahestehende Personen.

Angaben zum Vertragspartner

Titel	Name/Firma	alle Vornamen lt. Personaldokument
Straße und Hausnummer	PLZ	Ort

Sofern der Vertragspartner eine natürliche Person ist und ein PEP-Status vorliegt, sind darüber hinaus folgende Angaben notwendig:

Nähere Angaben zu meiner PEP-Funktion/Rolle (inkl. Zeitraum der Ausübung des Amtes)

Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mit PEP-Status

Sofern bei wirtschaftlich Berechtigten ein PEP-Status vorliegt, sind für diese Personen folgende Angabe notwendig:

Titel	Name	alle Vornamen lt. Personaldokument
Titel	Name	alle Vornamen lt. Personaldokument

Nähere Angaben zur PEP-Funktion/Rolle des/der wirtschaftlich Berechtigten (inkl. Zeitraum der Ausübung des Amtes)

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben und etwaige Änderungen während einer laufenden Geschäftsbeziehung mit der ILB umgehend bekannt zu geben.

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift des Vertragspartners/Zeichnungsberechtigter